

RS Vwgh 2019/7/1 Ra 2019/14/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2

VwRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/11/0051 E 26. April 2013 RS 4

Stammrechtssatz

Die in § 69 Abs. 2 AVG vorgesehene subjektive Frist beginnt bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019140261.L00

Im RIS seit

05.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>